

Satzung „Die Trällerpfeifen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Die Trällerpfeifen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

- Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Dachverband „Fränkischer Sängerbund e.V.“ an.

§ 3 Tätigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte, volljährige, männliche Person sein. Passives Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern unter Einholung der Zustimmung der Chorleitung, sofern diese nicht bereits durch Wahl dem Vorstand angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen, durch deren Auflösung.

Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Monats in dem die Kündigung beim Vorstand eingegangen ist.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. (Bei Satzungsverstößen, Beitragsrückständen oder wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.)

Beim Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Satzung ist dies unter Angabe des Grundes dem Mitglied schriftlich, per Brief, mitzuteilen. Gegen den Beschluss darf das ausgeschlossene Mitglied bei der folgenden Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden. Dieser hat dem Mitglied den Empfang zu bestätigen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den jeweiligen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher (Poststempel/Absenden der E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung (mit Beschlussfassung) schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu berufen.

Die Mitgliederversammlung wird im Normalfall vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Einladungen und Tagesordnungen können auch per Mail versandt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Geschäftsordnung;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes aus Mitgliedern des Vereins;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages und Fälligkeit;
- g) Festsetzung eines außerordentlichen Umlagesatzes;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der stv. Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassenführer/in

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Innerhalb von 8 Wochen nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Mitgliederversammlung, u.a. zur Nachwahl, einzuberufen. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Neuwahl.

Der Vorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Die Chorleitung wird für den gleichen Zeitraum durch den Vorstand berufen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt den Verein bei Rechtsgeschäften nach außen zu vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von ihm zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens und nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Nürnberg e.V.; Entengasse 2; 90402 Nürnberg zur gemeinnützigen Verwendung.

§ 11 Salvatorische Klausel und Satzungsänderung durch den Vorstand

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Der Vorstand kann, wenn das Finanzamt oder das Amtsgericht eine Satzungsänderung anregt, diese einstimmig beschließen. Die Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 08. Juli 2013 beschlossen worden und ist seit dem in Kraft.